

Ettenhausen, 2. August 2026

Kommissionsbericht zur Parlamentarische Initiative von Peter Bühler, Aline Butscher-Indergand, Barbara Dätwyler Weber, Isabelle Vonlanthen-Specker, Lukas Madörin, Stefan Leuthold, Roland Wyss, Franz Eugster vom 19. November 2025 „Parlamentarische demokratische Mitwirkungsrechte bei Behördenreferenden stärken“

Geschäftsnummer: 24/PI 4/226

Präsident: Bühler Peter, Ettenhausen, Die Mitte/EVP

Mitglieder: Amrhein Daniel, Balterswil, SVP
Butscher-Indergand Aline, Schweizersholz, SVP
Dätwyler Weber Barbara, Frauenfeld, SP und Gew.
Eberle Stephanie, Wängi, SVP
Graf Ulrich, Häuslenen, SVP
Kradolfer Dean, Amriswil, FDP
Madörin Lukas, Weinfelden, EDU/Aufrecht
Niederberger Thomas, Kreuzlingen, FDP
Nikolic-Fuss Sandrine, Bettwiesen, SP und Gew.
Guhl Andreas, Oppikon, Die Mitte/EVP
Vonlanthen-Specker Isabelle, Bichelsee, GRÜNE
Wolfer Stefan, Weinfelden, SVP
Wyss Roland, Frauenfeld, Die Mitte/EVP
Zellweger Melanie, Wagerswil, SVP

Beobachter: Leuthold Stefan, Frauenfeld, GLP

Gäste: Schönholzer Walter, Regierungsrat, Chef DIV
Bieri Christof, Generalsekretär DIV

Andrist Beat, Leiter Rechtsdienst DIV (Protokollführer)

Die Kommission zur Parlamentarische Initiative „Parlamentarische Demokratische Mitwirkungsrechte bei Behördenreferenden“ behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist mit einem Verhältnis von 13:1 auf die Vorlage eingetreten. Da nur ein Paragraph von der Parlamentarischen Initiative (PI) betroffen war, konnte das Eintreten und die 1. sowie die 2. Lesung in einer einzigen Sitzung abgehandelt werden. Die Kommission stimmte der Ergänzung des Stimm- und Wahlrechtsgesetzes mit einer grammatikalischen Ergänzung respektive Anpassung nach der 2. Lesung mit einem Verhältnis von 13 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme deutlich zu.

Abstimmung:

Stimm- und Wahlrechtsgesetz, **neuer Abs. 4 von § 27 StWG:**

Für Botschaften zu Vorlagen, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.

Dieser neuen Bestimmung wird mit **13 Ja-Stimmen** zu **1 Nein-Stimme** zugestimmt.

1. Allgemeines

Die PI, welche am 18. März 2026 im Grossen Rat vorläufig unterstützt wurde, fordert eine Ergänzung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht im Bereich der Mitwirkungsrechte, bei denen das Behördenreferendum ergriffen wurde. Das Stimm- und Wahlrechtsgesetz hatte dies bis anhin nicht vorgesehen.

2. Eintreten

Die Kommission sprach sich deutlich mit 13 Ja- gegen 1 Nein-Stimme für Eintreten aus. Auch im Grossen Rat hatte sich ja eine klare Mehrheit für eine Unterstützung der PI ausgesprochen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wurde vor allem über das „Wohin gehört die Anpassung“ des Gesetzestextes diskutiert. So gab es verschiedene Stimmen und Ansichten, ob es einen neuen Artikel 4 im Paragraphen 27 überhaupt brauche oder nicht. Es wurde teils kontrovers diskutiert, ob man diese Gesetzesanpassung nicht auch im Abschnitt 2 oder im Abschnitt 3 ergänzen und einfügen könnte, ohne einen zusätzlichen Abschnitt einfügen zu müssen.

3/3

Gemäss dem vorliegenden neuen Absatz 4 können Argumente in die Abstimmungsbotschaft eingebracht werden. Absatz 4 regelt nach Meinung der Kommission somit ein Mitwirkungsrecht. Der in die Diskussion eingebrachte Absatz 2 hingegen regelt die Informationspflicht der Behörden. Das ist ein klarer Unterschied.

Beim heutigen Absatz 3 wird vor allem auf Botschaften von Initiativen und fakultativen Referenden eingegangen, welche bekanntermassen schon vorgängig Urheberkomitees haben. Ein Behördenreferendum ist aber nicht dasselbe und wäre daher im Absatz 3 systemfremd.

Schlussendlich wurde der Antrag gestellt, an Stelle eines neuen Absatzes 4 den Absatz 2 mit folgendem Satz zu ergänzen: *Wurde das Behördenreferendum ergriffen, sind die von deren Urhebern mitgeteilten Argumente angemessen wiederzugeben.* Dieser Antrag wurde mit 5 Ja- zu 9 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass nach der ursprünglichen Formulierung sich das Behördenreferendum auf die Botschaft bezogen hätte – das Behördenreferendum muss sich aber auf eine Vorlage beziehen. Sie stellt aus grammatikalischen Überlegungen den Antrag, den Absatz 4 wie folgt zu präzisieren: *Für Botschaften zu Vorlagen, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.* Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Schlussabstimmung:

Die Kommission stimmt der Änderung des Stimm- und Wahlrechtsgesetzes mit einem neuen Absatz 4 beim **§ 27 StWG mit 13 Ja- zu 1 Nein-Stimme zu.**

Der Kommissionspräsident
Peter Bühler

Beilagen:

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse

Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 161.1 (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWG] vom 12. Februar 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 (neu)

⁴ Für Botschaften zu Vorlagen, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt am Tage nach dem Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft.

Synopse

Änderung StWG aufgrund PI "Behördenreferenden stärken" (24/PI 4/226)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission
	Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)
	I.
	Der Erlass RB 161.1 (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWG] vom 12. Februar 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:
§ 27 Botschaften ¹ Die Botschaften werden bei kantonalen Vorlagen vom Regierungsrat, bei kommunalen Vorlagen von der Gemeindebehörde verfasst. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates oder besondere Regelungen der Gemeindeordnung. ² Die Botschaft enthält eine sachliche Erläuterung der Vorlage. Bei den im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen. ³ Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können zurückgewiesen oder geändert werden. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.	⁴ Für Botschaften zu Vorlagen, bei welchen das Behördenreferendum ergriffen wurde, werden die von den Urhebern des Behördenreferendums mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben.

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am Tage nach dem Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft.